

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Eissportverein Münchshofen“
- b) Er hat seinen Sitz in Münchshofen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Angehörigkeit, Vereinszweck

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), des Bayerischen Eissportverbandes (BEV) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht werden durch:

- Abhaltung von geordneten Sportübungen
  - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
  - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beim 1. Vorsitzenden um Aufnahme nachsucht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der dem 1. Vorsitzenden gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Jahres möglich.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- d) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in b) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## § 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- 1. Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

## § 7 Wahlen

a) Die folgenden Vereinsämter werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- Spielleiter - Herren
- Spielleiter/in - Damen/Mixed

b) Vier Beiräte

Sämtliche Vereinsämter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Falls bei der Generalversammlung kein Vorstand gewählt werden kann, so führt der bisherige Vorstand den Verein kommissarisch bis zu einer weiteren innerhalb 6 Wochen stattfindenden Mitgliederversammlung. Kann bei dieser Mitgliederversammlung wieder kein Vorstand gewählt werden, so ist das Vereinsauflösungsverfahren nach § 11 dieser Satzung durchzuführen. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Der 1. Vorsitzende kann Geschäfte bis zum Betrag von 200 € alleinverantwortlich ausführen.

## § 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den unter § 7 a) und b) genannten Vereinsämtern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung und Unterstützung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 b) und 4 d) dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn es die Umstände erfordern.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Vereinsbeitrags, die Entlastung und Wahl des Vorstands und der Vereinsbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Teublitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. November 1996 beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft.

Konrad Roidl

1. Vorsitzender .....

Peter Buhl

2. Vorsitzender .....

Marion Baringer

3. Vorsitzende .....

Monika Feselmayer

1. Kassierin .....

Yvonne Feselmayer

1. Schriftführerin .....

Heinrich Kern

Ehrevorsitzender .....

Hugo Bayerl

Beiratsmitglied .....